

# **Satzung des „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Lörzweiler e.V.“**

vom 14.01.1987  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 26. März 1999

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Lörzweiler e.V.“. Er fördert die Freiwillige Feuerwehr Lörzweiler. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des zweiten Teils, dritter Abschnitt der Abgabenordnung (AO 1977). Sein Ziel ist die Förderung der Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr Lörzweiler, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Heranbildung eines einsatzfreudigen Nachwuchses,
  - b) Förderung der Zusammenarbeit mit benachbarten Wehren;
  - c) Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Feuerwehrleuten und deren Angehörigen;
  - d) Wahrung und Festigung des Zusammenschlusses der Wehr;
  - e) Kontaktpflege zu ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen;
  - f) Verbesserung der Feuerwehrausrüstung.
- (2) Diesen Zweck fördert der Verein durch seine gesamten Einkünfte, abzüglich der Aufwendungen, die für seinen Bestand und seine Arbeit erforderlich sind.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Weder bei ihrem Austritt noch bei Auflösung des Vereins haben sie einen Anspruch auf das Vermögen oder Teile davon.
- (4) Vereinsämter werden ohne Vergütung wahrgenommen. Es dürfen nur bare Aufwendungen (Auslagen), die in Wahrnehmung eines Amtes unvermeidbar erforderlich sind und dem Vereinszweck dienen, erstattet werden.
- (5) Die Reineinnahmen des Vereins werden entweder laufend der Feuerwehr zur Deckung förderungswürdiger Ausgaben zur Verfügung gestellt oder es werden im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen Rücklagen gebildet.

### § 3

#### Zusammensetzung

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) der aktiven Wehr  
Aktive Kameraden sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lörzweiler, die sich aktiv an Übungen, Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen usw. beteiligen.
- b) den inaktiven Mitgliedern und der Altersabteilung  
Inaktive Mitglieder sind Personen, die der aktiven Wehr mindestens 5 Jahre angehört haben. In begründeten Fällen (z.B. Ausscheiden aus der aktiven Wehr aus Gesundheitsgründen) kann die Mindestzeit auf Beschluß des Vorstandes verringert werden.  
Mitglieder der Altersabteilung sind inaktive Mitglieder, die der aktiven Wehr mindestens 5 Jahre angehört haben und mindestens 55 Jahre alt sind.
- c) den Ehrenmitgliedern  
Dies sind Personen, die der aktiven Wehr seit mindestens 35 Jahren bzw. dem Verein mindestens 50 Jahren angehören. Auf Beschluß des Vorstandes können Personen ungeachtet dieser Frist zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um die aktive Wehr oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- d) der Jugendfeuerwehr  
Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Wehrangehörige unter 16 Jahren.
- e) den fördernden Mitgliedern (ursprünglich § 14)  
Neben den Mitgliedern gemäß § 3 können aufgrund schriftlicher, beim Vorsitzenden abzugebender Beitrittserklärung fördernde Mitglieder aufgenommen werden, denen die Rechte aus dieser Satzung nicht zustehen. Ihre Beiträge dürfen lediglich zur Förderung der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr sowie der in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen Verwendung finden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die beim Vorsitzenden abzugeben ist, erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilliges Ausscheiden, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
- (3) Freiwilliges Ausscheiden kann jederzeit erfolgen. Es wird wirksam mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vorsitzenden.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste geschieht auf Beschluß des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als ein Jahr rückständig ist. Der Anspruch des Vereins auf den rückständigen Beitrag bleibt durch die Streichung unberührt. Bei nachträglicher Zahlung des Rückstandes kann die Streichung auf Antrag der Betroffenen rückgängig gemacht werden, wenn seit der Streichung nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Zielen zuwiderhandelt. Die Wirksamkeit des Ausschlusses tritt mit dem Beschluß ein. Gegen den Beschluß kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des Betroffenen.

- (6) Ausgeschiedene, von der Mitgliederliste gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge und auf das Vereinsvermögen. Ansprüche des Vereins an das seitherige Mitglied bleiben erhalten.

## **§ 5**

### **Beitrag**

- (1) Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten. Bei Eintritt und beim Ausscheiden ist der gesamte Beitrag des laufenden Quartals zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6**

### **Ehrung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder werden –ungeachtet der Ehrungen nach dem LBKG- wie folgt geehrt:

Aktive Mitglieder (§ 3 Buchstabe a)

- bei 25-jähriger Zugehörigkeit
- bei 35-jähriger Zugehörigkeit. Diese Ehrung umfaßt auch die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Inaktive Mitglieder (§ 3 Buchstabe b)

- bei 25-jähriger Zugehörigkeit
- bei 50-jähriger Zugehörigkeit. Diese Ehrung umfaßt auch die Ernennung zum Ehrenmitglied.

- (2) Regelung von Beerdigungen

- a) Aktive Feuerwehrkameraden und Ehrenmitglieder werden mit allen Ehren beerdigt.
- b) In Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand mindestens sieben Tage vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim einzuladen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn Frist und Form der Einladung gemäß Abs. 1 eingehalten werden.

- (3) Beschlüsse und Wahlen erhalten, soweit nicht in dieser Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit Gültigkeit. Bei Stimmengleichheit gilt Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden bei Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder im Sinne des § 3 Buchstabe a) bis c).
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu ihrer Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich und mit Namensnennung beim Vorsitzenden beantragt.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem jeweiligen gem. Landesgesetz vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde ernannten Wehrführer als Vorsitzenden,
  - b) dem jeweiligen stellvertretenden Wehrführer als stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) einem Gerätewart,
  - f) dem Vertreter der Jugendfeuerwehr,
  - g) einem Vertreter der Inaktiven einschließlich Altersabteilung,
  - h) zwei Beisitzer aus den Reihen der aktiven Wehr.
- (2) Kassierer, Schriftführer und Vertreter der Inaktiven werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere
  - a) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - b) die Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr in der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - c) die Beschlußfassung über Ausgaben,
  - d) die Entscheidung über die Form der Verabschiedung aktiver Mitglieder,
  - e) die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes.
- (4) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10**

### **Vorsitzender**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Vertretung des Vereins im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende bzw. im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende führt bei allen Veranstaltungen und Sitzungen den Vorsitz, unterzeichnet alle Anweisungen und Ausfertigungen und ist ermächtigt, jederzeit in die Kassengeschäfte Einblick zu nehmen.

## **§ 11**

### **Schriftführung**

- (1) Dem Schriftführer obliegen
  - a) die Führung der Mitgliederverzeichnisse,
  - b) die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  - c) die Erledigung schriftlicher Arbeiten nach Anweisung des Vorsitzenden
- (2) Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Kassenführung**

Dem Kassierer obliegen insbesondere

- a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) der Einzug der Mitgliedsbeiträge und sonstiger dem Verein zustehender Einnahmen,
- c) die Leistung der Zahlungen,
- d) die Führung der Kasse, der Kassenbücher und die Sammlung der Belege,
- e) die Erstattung der Kassenberichte bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 13**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von jeweils drei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Unterlagen gemäß § 12 Buchstabe d) zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

## § 14

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes ist das Vereinsvermögen nach Beschluß des Vorstandes der Verbandsgemeinde Bodenheim oder einer anerkannten Organisation oder der Ortsgemeinde zweckgebunden für gemeinnützige Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes zu übertragen. Die Liquidation erfolgt durch den gesamten Vorstand.

## § 15

### Festsetzung und Änderung der Satzung

Beschlüsse zur Festsetzung und Änderung dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 16

### Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in Lörzweiler.

Lörzweiler, den 22.04.1987

In der geänderten Fassung vom 26.03.1999

Beglaubigte Unterschriften:

1. Vorsitzender Reinhold Bisch \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender Emil Schüßler \_\_\_\_\_

Schriftführer Hans-Walter \_\_\_\_\_

Kassierer Stephan Bisch \_\_\_\_\_

Verbandsbürgermeister Gerhard Krämer \_\_\_\_\_